

Zusammenfassung

Die aufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen des WpHG, WpÜG, KWG und VAG

- Vor dem Hintergrund der Frage: Ist die Schaffung eines Allfinanzaufsichtsgesetzes sinnvoll und umsetzbar? –

Die tiefgreifenden Veränderungen der Finanzmärkte haben die Trennlinien zwischen Banken, Versicherern und Finanzdienstleistern zunehmend aufgelöst. Während die Unternehmen immer stärker auf denselben Märkten mit ähnlichen und sogar fast identischen Produkten konkurrieren, lässt sich eine Bildung von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungsunternehmen zu Allfinanzkonzernen erkennen. Auf diese Veränderungen hat die Bundesregierung mit einer Bündelung von Kompetenzen reagiert und eine neue Allfinanzaufsicht geschaffen. Mit dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurden daher die Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (BAKred), für das Versicherungswesen (BAV) und für den Wertpapierhandel (BAWe) zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fusioniert. Institutionell ist die Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht damit unter einem Dach vereinigt worden, wohingegen die materiell rechtlichen Eingriffsnormen unverändert in Einzelgesetzen wie dem WpHG, dem WpÜG, dem KWG und dem VAG enthalten sind. Weitere Eingriffsbefugnisse sind in dem VerkProspG, dem InvG, dem GwG, dem BSpKG, dem ZAG und sogar dem OWiG verstreut, welche es von der BaFin, den beaufsichtigten Instituten und den Marktteilnehmern zu beachten gilt.

Diese Gesetzeslage führt zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit und Intransparenz in ihrer Anwendung, so dass das Interesse an einer neuen durchsichtigeren Gesetzesfassung laut wurde, welche durch die Schaffung eines Allfinanzaufsichtsgesetzes erreicht werden könnte. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz erscheint die Etablierung eines Allfinanzaufsichtsgesetzes auch durchaus als sinnvoll, im Rahmen einer synoptischen Gegenüberstellung der Einzelnormen auf den ersten Blick sogar als umsetzbar, da ein großer Teil der Vorschriften nahezu inhaltsgleich sind. Auch die Europäisierung des Aufsichtssystems steht der Schaffung eines Allfinanzaufsichtsgesetzes nicht entgegen. Allerdings zeigt die synoptische Gegenüberstellung auf den zweiten Blick, dass das deutsche Aufsichtsrecht derart speziell ausgestaltet ist, dass die Einführung eines Allfinanzaufsichtsgesetzes aufgrund der weitreichenden Abweichungen der Einzelnormen nur schwer umsetzbar ist. Ein vergleichender Blick auf das britische Allfinanzgesetz zeigt zudem, dass eine wie nach dem Vorbild der FSMA erfolgte Angleichung der Eingriffsbestimmungen, sowie eine Abkehr von bestehenden Differenzierungen, auf das deutsche Recht nicht übertragbar sind. Darüber hinaus bliebe zweifelhaft, ob die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unter dem Dach eines Allfinanzaufsichtsgesetzes, welches überwiegend aus Sondervorschriften bestehen würde, die geforderte Transparenz erbringt, so dass der Gesetzgeber vielmehr dazu angehalten werden sollte, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das unabhängig von der Schaffung eines Allfinanzaufsichtsgesetzes mehr Transparenz schafft.